

3-Länder-Anwälte Avocats des 3 frontières

15. März 2013
Sandra-Jane Markowitsch, MLaw
Advokatin

Exequaturverfahren nach revidiertem Lugano-Übereinkommen (LugÜ)

2 Wege

- LugÜ-spezifisches Vollstreckungsverfahren
- Exequatur auf dem Weg der definitiven Rechtsöffnung

LugÜ-spezifisches Vollstreckungsverfahren

- Art. 38 ff. LuGÜ

Wesentliche Vereinfachungen:

Voraussetzungen zur Erteilung der Vollstreckbarerklärung:

- Entscheid im Sinne von Art. 32 LugÜ
- Vollstreckbarkeit dieser Entscheide im Urteilsstaat (Art. 38 Abs. 1 LugÜ)
- Vorlage der notwendigen Urkunden im Original oder als beglaubigte Kopie (Art. 41 i.V.m. 53 ff. LugÜ)

⇒ Keine Prüfung der materiellen Verweigerungsgründe gemäss Art. 34 und 35 LugÜ vor erster Instanz (Überprüfung erst im Rechtsmittelverfahren)

⇒ Das einleitende Schriftstück muss nicht mehr „ordnungsgemäß“, sondern „so rechtzeitig und in einer Weise [...], dass [der Empfänger] sich verteidigen konnte“ zugestellt werden.

Vereinfachung des Verfahrens

- Formular gemäss Art. 54 LugÜ in Verbindung mit Anhang V LugÜ vereinfacht Verfahren der Vollstreckbarerklärung

Neu:

- Ausschließliche Zuständigkeit der kantonalen Vollstreckungsgerichte (Anhang II LugÜ)
- Alternative (statt subsidiäre) Zuständigkeit am Vollstreckungsort neben dem Schuldnerwohnsitz (Art. 39 Abs. 2 LugÜ)

7

Sicherungsmittel nach revidiertem LuGÜ

- Das Vollstreckungsgericht ist befugt, mit dem Exequaturentscheid das Sicherungsmittel auszusprechen (Art. 47 LugÜ)
- Bei Geldforderungen spricht das Vollstreckungsgericht den Arrest aus
- Bei allen anderen Leistungen Massnahmen nach Art. 340 der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)

9

Rechtsbehelfe

- Revidierte LugÜ-Beschwerde in Art. 327a ZPO
- Aufschiebende Wirkung des Exequaturentscheids, unter Vorbehalt des Sicherungsmittel
- Volle Kognition, allerdings nur zur Prüfung der in LugÜ vorgesehenen Rügen
- Verweis auf die Frist LugÜ (1 oder 2 Monate) für die Beschwerde des Schuldners

9

Zuständigkeiten im Familien- und Erbrecht nach internationalem Privatrecht (IPRG)

10

Familien- und Erbrecht nach IPRG

- **Zuständigkeit**

- IPRG kommt nur zur Anwendung wenn kein anderer Staatsvertrag vorliegt, der die Zuständigkeit regelt (z.B. LuGÜ oder Haager-Übereinkommen)

11

Zuständigkeit

- **Art. 2 IPRG**

- I. Im Allgemeinen

Sieht dieses Gesetz keine besondere Zuständigkeit vor, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Wohnsitz des Beklagten zuständig.

12

Wirkungen der Ehe im allgemeinen

■ Art. 43 IPRG

I. Zuständigkeit

¹ Die schweizerischen Behörden sind für die Eheschliessung zuständig, wenn die Braut oder der Bräutigam in der Schweiz Wohnsitz oder das Schweizer Bürgerrecht hat.

² Ausländischen Brautleuten ohne Wohnsitz in der Schweiz kann durch die zuständige Behörde die Eheschliessung in der Schweiz auch bewilligt werden, wenn die Ehe im Wohnsitz- oder im Heimatstaat beider Brautleute anerkannt wird.

³ Die Bewilligung darf nicht allein deshalb verweigert werden, weil eine in der Schweiz ausgesprochene oder anerkannte Scheidung im Ausland nicht anerkannt wird.

13

Wirkung der Ehe im Allgemeinen

■ Art. 46 IPRG

I. Zuständigkeit

1. Grundsatz

Für Klagen oder Massnahmen betreffend die ehelichen Rechte und Pflichten sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Wohnsitz oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen am gewöhnlichen Aufenthalt eines der Ehegatten zuständig.

14

Wirkungen der Ehe im allgemeinen

- Art. 47 IPRG

2. Heimatzuständigkeit

Haben die Ehegatten weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz und ist einer von ihnen Schweizer Bürger, so sind für Klagen oder Massnahmen betreffend die ehelichen Rechte und Pflichten die Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, die Klage oder das Begehren am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt eines der Ehegatten zu erheben.

15

Ehegüterrecht

- Art. 51 IPRG

I. Zuständigkeit

Für Klagen oder Massnahmen betreffend die güterrechtlichen Verhältnisse sind zuständig:

a. für die güterrechtliche Auseinandersetzung im Falle des Todes eines Ehegatten die schweizerischen Gerichte oder Behörden, die für die erbrechtliche Auseinandersetzung zuständig sind (Art. 86–89); b. für die güterrechtliche Auseinandersetzung im Falle einer gerichtlichen Auflösung oder Trennung der Ehe die schweizerischen Gerichte, die hierfür zuständig sind (Art. 59, 60, 63, 64); c. in den übrigen Fällen die schweizerischen Gerichte oder Behörden, die für Klagen oder Massnahmen betreffend die Wirkungen der Ehe zuständig sind (Art. 46, 47).

15

Scheidung und Trennung

- Art. 59 IPRG

- I. Zuständigkeit

- 1. Grundsatz

Für Klagen auf Scheidung oder Trennung sind zuständig:

a. die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten; b. die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Klägers, wenn dieser sich seit einem Jahr in der Schweiz aufhält oder wenn er Schweizer Bürger ist.

Scheidung und Trennung

- Art. 60 IPRG

- 2. Heimatzuständigkeit

Haben die Ehegatten keinen Wohnsitz in der Schweiz und ist einer von ihnen Schweizer Bürger, so sind die Gerichte am Heimatort für Klagen auf Scheidung oder Trennung der Ehe zuständig, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, die Klage am Wohnsitz eines der Ehegatten zu erheben.

Scheidung und Trennung

■ Art. 62 IPRG

III. Vorsorgliche Massnahmen

¹ Das schweizerische Gericht, bei dem eine Scheidungs- oder Trennungsklage hängig ist, kann vorsorgliche Massnahmen treffen, sofern seine Unzuständigkeit zur Beurteilung der Klage nicht offensichtlich ist oder nicht rechtskräftig festgestellt wurde.

² Die vorsorglichen Massnahmen unterstehen schweizerischem Recht.

³ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Unterhaltspflicht der Ehegatten (Art. 49), die Wirkungen des Kindesverhältnisses (Art. 82 und 83) und den Minderjährigenschutz (Art. 85) sind vorbehalten.

Erbrecht

■ Art. 86 IPRG

I. Zuständigkeit

1. Grundsatz

¹ Für das Nachlassverfahren und die erbrechtlichen Streitigkeiten sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig.

² Vorbehalten ist die Zuständigkeit des Staates, der für Grundstücke auf seinem Gebiet die ausschliessliche Zuständigkeit vorsieht.

Erbrecht

■ Art. 87 IPRG

2. Heimatzuständigkeit

¹ War der Erblasser Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig, soweit sich die ausländische Behörde mit seinem Nachlass nicht befasst.

² Sie sind stets zuständig wenn ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland sein in der Schweiz gelegenes Vermögen oder seinen gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstellt hat. Artikel 86 Absatz 2 ist vorbehalten.

21

Erbrecht

■ Art. 88 IPRG

3. Zuständigkeit am Ort der gelegenen Sache

¹ War der Erblasser Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Ort der gelegenen Sache für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig, soweit sich die ausländischen Behörden damit nicht befassen.

² Befindet sich Vermögen an mehreren Orten, so sind die zuerst angerufenen schweizerischen Gerichte oder Behörden zuständig.

22

Erbrecht

- Art. 89 IPRG

4. Sichernde Massnahmen

Hinterlässt der Erblasser mit letztem Wohnsitz im Ausland Vermögen in der Schweiz, so ordnen die schweizerischen Behörden am Ort der gelegenen Sache die zum einstweiligen Schutz der Vermögenswerte notwendigen Massnahmen an.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!